



Satzung

- beschlossen vom Bezirkstag am 5. November 1998, in Kraft getreten am 20. Mai 1999 -
- geändert vom Bezirkstag am 6. Februar 2003, in Kraft getreten am 8. Juli 2003 -
- geändert vom Bezirkstag am 3. Mai 2007, in Kraft getreten am 3. Mai 2007 -

Präambel

Werden in der Satzung sprachlich vereinfachte Bezeichnungen wie Vorsitzender etc. verwendet, beziehen sich diese auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 1

Name, Sitz und Zielsetzung

(1) Der Bezirksverband Bundesministerium der Finanzen - im folgenden BV BMF genannt - in der BDZ Deutschen Zoll- und Finanzgewerkschaft - im folgenden BDZ genannt - ist der regionale gewerkschaftliche Zusammenschluss der Angehörigen der Bundesfinanzverwaltung für den Bereich der obersten Bundesbehörden, der Bundesoberbehörden und des Zentrums für Informationsverarbeitung und Informationstechnik in Berlin und Bonn.

(2) Der BV BMF hat seinen Sitz in Bonn.

(3) Der BV BMF vertritt und fördert die beruflichen Belange seiner Mitglieder. Er steht vorbehaltlos zum freiheitlich-demokratischen Rechtsstaat und ist parteipolitisch neutral. Bei der Vertretung von Arbeitnehmern wird das geltende Tarif- und Schlichtungsrecht als verbindlich anerkannt.

(4) Der BV BMF ist in das Vereinsregister einzutragen.

§ 2

Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft können alle Angehörigen und ehemaligen Angehörigen der Bundesfinanzverwaltung sowie deren Witwen und Witwer erwerben, die nicht Mitglied einer anderen Spitzengewerkschaft sind.

(2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand des BV BMF. Eine durch falsche Angaben erworbene Mitgliedschaft ist nichtig.

(3) Gegen die Ablehnung des Antrages kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Beschwerde eingelegt werden. Über sie entscheidet der Bundesvorstand des BDZ endgültig.

(4) Mitglieder anderer Bezirksverbände des BDZ erwerben die Mitgliedschaft im BV BMF durch Überweisung durch den anderen Bezirksverband.

(5) Jedes Mitglied erhält einen Mitgliedsausweis.

§ 3

Erlöschen der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Die Mitgliedschaft im BV BMF geht mit der Überweisung in den Bereich eines anderen Bezirksverbandes auf diesen über. Die Überweisung erfolgt nach der Versetzung des Mitglieds, bei Mitgliedern im Ruhestand, wenn diese den Bezirkswechsel wünschen.

(2) Der Austritt ist dem BV BMF schriftlich unter Rückgabe des Mitgliedsausweises zu erklären. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate. Sie beginnt mit Ablauf des Monats, in dem die Austrittserklärung dem BV BMF zugegangen ist. Der Nachweis des Zugangs obliegt im Zweifelsfall dem Mitglied.

(3) Der Ausschluss ist zulässig, wenn das Mitglied gegen die Pflichten des § 5 verstößt oder nicht mehr die Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft (§ 2) erfüllt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand des BV BMF. Die Entscheidung ist zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

(4) Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Beschwerde einlegen. Über sie entscheidet der Bundeshauptvorstand des BDZ endgültig.

§ 4

Rechte der Mitglieder

(1) Die Mitglieder haben das Recht, sich im Rahmen der Satzung an der Willensbildung, an Wahlen und an Abstimmungen zu beteiligen und die berufsfördernden und sozialen Einrichtungen des BDZ und seiner Gliederungen zu nutzen.

(2) Die Mitglieder haben Anspruch auf Rechtsschutz im Rahmen der Rechtsschutzrichtlinien des BDZ.

§ 5

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet,

- a) die Satzung und die satzungsmäßig gefassten Beschlüsse zu beachten,
- b) sich für die Ziele des BDZ einzusetzen und alles zu unterlassen, was dem BDZ oder seinen Mitgliedern schaden könnte,
- c) die vom Gewerkschaftstag des BDZ festgesetzten Beiträge zu entrichten.

§ 6

Beiträge

(1) Die Beiträge sind grundsätzlich monatlich zu zahlen. In der Regel werden sie durch die die Besoldung zahlende Stelle von den Bezügen einbehalten, andernfalls sind sie an den BV BMF halbjährlich im Voraus zum 1.1. und 1.7. eines jeden Jahres zu entrichten.

(2) Für Mitglieder, die zur Ableistung des Wehr- oder Zivildienstes beurlaubt sind oder denen ohne Bezüge Erziehungsurlaub, Urlaub zur Betreuung bzw. Pflege eines Kindes oder sonstigen Angehörigen oder Urlaub aus arbeitsmarktpolitischen Gründen bewilligt ist, ruht die Beitragspflicht. Gleiches gilt auch für Zeiten, in denen Krankengeld und ähnliche Leistungen bezogen werden.

§ 7

Organe

Organe des Bezirksverbandes Bundesministerium der Finanzen sind:

- a) der Bezirkstag,
- b) der Hauptvorstand,
- c) der Vorstand.

§ 8

Bezirkstag

(1) Der Bezirkstag ist das oberste Organ des BV BMF. Er setzt sich zusammen aus dem Hauptvorstand und den stimmberechtigten Delegierten der Ortsverbände.

(2) Der Bezirkstag tritt alle fünf Jahre zusammen.

(3) Der Bezirkstag wird vom Vorsitzenden des Bezirksverbandes mindestens 2 Monate vorher einberufen. Die Einberufung hat durch Bekanntgabe im BDZ magazin oder in den Bezirksmitteilungen zu erfolgen. Die Tagesordnung soll möglichst vier Wochen vorher unter Beifügung der eingebrachten Anträge, des Kassenberichts und der Haushaltsvoranschläge bekannt gegeben werden.

(4) Anträge zum Bezirkstag können vom Vorstand, den Obleuten und den Ortsverbänden gestellt werden. Sie sind spätestens sechs Wochen vorher dem Vorstand schriftlich und mit Begründung einzureichen. Über die Behandlung verspätet eingegangener Anträge und der Dringlichkeitsanträge entscheidet der Bezirkstag.

(5) Ein außerordentlicher Bezirkstag ist einzuberufen, wenn es der Hauptvorstand, der Vorstand oder ein Zehntel der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen.

(6) Ein außerordentlicher Bezirkstag zur Auflösung des BV BMF ist einzuberufen, wenn dies vom Hauptvorstand, dem Vorstand - jeweils einstimmig - oder von mindestens einem Drittel der Vereinsmitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird.

(7) Stimmrecht haben die Delegierten und die Mitglieder des Hauptvorstandes. Der Bezirkstag ist beschlussfähig, wenn neben Mitgliedern des Hauptvorstandes mindestens ein Drittel der Delegierten (§ 9) anwesend ist. Bei der Entlastung des Vorstandes (§ 10) haben seine Mitglieder kein Stimmrecht. Für einen Beschluss, der eine Änderung der Satzung bezweckt, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen, für einen solchen, der die Auflösung des BV BMF bezweckt, ist die Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Im Übrigen wird mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen.

(8) Der Bezirkstag wird durch den Vorsitzenden eröffnet. Nach der Eröffnung wählt der Bezirkstag eine Verhandlungsleitung. Sie besteht aus dem Verhandlungsleiter, dem stellvertretenden Verhandlungsleiter und einem Schriftführer. Zum Schriftführer kann auch der 1. Schriftführer des BV BMF oder sein Vertreter gewählt werden. Die über den Bezirkstag geführte Niederschrift ist von der Verhandlungsleitung zu unterschreiben.

(9) Die Kosten des Bezirkstages trägt der Bezirksverband.

§ 9

Delegierte

(1) Jeder Ortsverband wird auf dem Bezirkstag neben seinem Vorsitzenden (kraft Amtes) durch ein weiteres Mitglied des Ortsverbandes vertreten. Ferner steht den Ortsverbänden, die nach dem Stichtag 1. Januar des Jahres, in dem der Bezirkstag stattfindet, mehr als 50 Mitglieder haben, für je 50 Mitglieder ein Delegierter sowie für eine Spitze von 26 und mehr Mitgliedern ein weiterer Delegierter zu.

(2) Der Ortsverband sollte dem Hauptvorstand möglichst solche Mitglieder als stimmberechtigte Delegierte für den Bezirkstag benennen, die dem Ortsverbandsvorstand angehören.

(3) Die Reisekosten für die stimmberechtigten Delegierten der Ortsverbände trägt der BV BMF.

§ 10

Zuständigkeit des Bezirkstages

Der Bezirkstag ist insbesondere zuständig für

1. die Aufstellung der Richtlinien für die verbandspolitische Arbeit des BV BMF,
2. die Entgegennahme des Geschäfts-, Kassen- und Kassenprüfungsberichts,
3. die Entlastung des Vorstandes,
4. die Wahl des Vorstandes, der Obleute des Hauptvorstandes und der beiden Rechnungsprüfer,
5. die Wahl eines Ehrenvorsitzenden und von Ehrenmitgliedern,

6. die Beschlussfassung über
 - a) den Haushaltsplan des BV BMF
 - b) die Anträge
 - c) die Änderung und Auslegung der Satzung
 - d) die Wahlordnung
 - e) die Aufwandsentschädigungen
 - g) die Berufungen gegen Entscheidungen des Hauptvorstandes,
7. die Auflösung des BV BMF. Der Bezirkstag beschließt im Falle der Auflösung auch über die Verwendung des Vermögens und bestimmt den Liquidator.

§ 11

Amtszeit

Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes, der Obleute und der Rechnungsprüfer beträgt fünf Jahre und endet spätestens mit der Wahl eines Nachfolgers.

§ 12

Rechnungsprüfer

Die Rechnungsprüfer dürfen dem Hauptvorstand nicht angehören. Sie sind nur dem Bezirkstag verantwortlich und haben diesem über ihre Tätigkeit und die Ergebnisse der Prüfungen zu berichten. Die Rechnungsprüfer prüfen mindestens zweimal jährlich, davon einmal unvermutet, das gesamte Rechnungswesen und die Wirtschaftsführung unter Beachtung der Haushaltsansätze. Über jede Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die dem Vorsitzenden zuzuleiten ist.

§ 13

Hauptvorstand

- (1) Der Hauptvorstand besteht aus
 - a) dem Vorstand,
 - b) den 1. Vorsitzenden der Ortsverbände,
 - c) den Obleuten für- den höheren Dienst, den gehobenen Dienst, den mittleren / einfachen Dienst, Tarifangelegenheiten, Frauenangelegenheiten, Jugend und Ruhestand. Mehrfachfunktionen werden in einer Person wahrgenommen.

(2) Der Hauptvorstand wird vom Vorsitzenden des Bezirksverbands einberufen. Er soll mindestens zweimal zwischen zwei aufeinander folgenden Bezirkstagen zusammentreten. Darüber hinaus können Sitzungen auch als Video- oder Telefonkonferenz durchgeführt werden. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder des Vorstandes, darunter einer der Vorsitzenden, und mehr als die Hälfte der Ortsverbandsvorsitzenden anwesend sind. Über die Sitzung ist innerhalb von 4 Wochen eine Niederschrift zu fertigen.

(3) Dem Hauptvorstand obliegt insbesondere

- a) die Entscheidung über verbandspolitische Maßnahmen von besonderer Bedeutung,
- b) die Entscheidung über die Anerkennung örtlicher Zusammenschlüsse als Ortsverbände, das Ruhen sowie die Aberkennung dieser Eigenschaft,
- c) die Zuwahl zum Vorstand beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes mit Gültigkeit der Wahl bis zum nächsten Bezirkstag,
- d) die Aufstellung von Haushaltsvoranschlägen,
- e) Bestimmung von Ort und Zeit des nächsten Bezirkstags,
- f) die Bestimmung der stimmberechtigten Delegierten zur Gewerkschaftstag des Bundes der Deutschen Zollbeamten.
- g) die Kenntnisnahme von den Prüfungsniederschriften.

§ 14

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

- a) dem Vorsitzenden,
- b) drei stellvertretenden Vorsitzenden,
davon ein Mitglied aus den durch den Bezirksverband vertretenen Oberbehörden und des Zentrums für Informationsverarbeitung und Informationstechnik sowie einem Mitglied des ständigen Ausschusses Ruhestand,
- c) dem ersten und dem zweiten Schriftführer,
- d) dem ersten und zweiten Schatzmeister.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder, darunter einer der Vorsitzenden, anwesend sind. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(3) Ein Beschluss kann auch im schriftlichen Verfahren herbeigeführt werden.

(4) Vorstand im Sinne des § 26 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) sind der Vorsitzende und seine Stellvertreter. Verpflichtungen vermögensrechtlicher Art bedürfen der Unterschrift des Vorsitzenden oder seines Vertreters und des ersten Schatzmeisters oder seines Vertreters.

Hiervon ausgenommen sind Verpflichtungen vermögensrechtlicher Art der laufenden Vereinstätigkeit. Diese können vom ersten oder zweiten Schatzmeister, bei deren Verhinderung durch den Vorsitzenden ausgeglichen werden. Der erste Schatzmeister ist verpflichtet, dem Vorsitzenden vierteljährlich eine Auswertung der Buchungen aus laufender Vereinstätigkeit vorzulegen.

(5) Für besondere Fälle können zur Unterstützung des Vorstandes und unter Vorsitz eines Vorstandsmitgliedes Ausschüsse gebildet werden.

(6) Der Vorstand ist nach Bedarf einzuberufen. Ort und Zeit sowie die Tagesordnung sind den Vorstandsmitgliedern rechtzeitig bekannt zu geben. Über die Sitzung ist innerhalb von zwei Wochen eine Niederschrift zu fertigen. Die Sitzungen können auch als Video- oder Telefonkonferenz durchgeführt werden.

§ 15

Zuständigkeit des Vorstandes

(1) Dem Vorstand obliegt

- a) die Führung der Geschäfte,
- b) die Führung der Geschäfte entsprechend der Bestimmung in § 17 Abs. 2,
- c) die Durchführung der Beschlüsse des Bezirkstages und des Hauptvorstandes.

(2) Er ist zuständig in allen Angelegenheiten, die nicht der Beschlussfassung durch den Bezirkstag oder den Hauptvorstand vorbehalten sind.

§ 16

Reisekosten der Vorstandsmitglieder

Für Reisen aus Anlass der Verbandstätigkeit erhalten die Mitglieder des Vorstandes, des Hauptvorstandes und der Ausschüsse sowie die Rechnungsprüfer Reisekosten. Ein Sitzungsgeld darf neben einem Tagegeld nicht gezahlt werden. Die Reisen sind vom Vorsitzenden des Bezirksverbandes zu genehmigen.

§ 17

Gliederung des BV BMF

(1) Der BV BMF gliedert sich in Ortsverbände als nichtrechtsfähige Vereine. Sie sollen ihren Sitz am Ort der Dienststelle haben, für deren Bereich sie gebildet worden sind.

(2) Soweit für Dienststellen im Bereich des BV BMF keine Ortsverbände gebildet werden, führt der Vorstand die entsprechenden Geschäfte in Personalunion. Der Vorstand beruft möglichst jährlich Teilmitgliederversammlungen ein.

(3) Örtliche Zusammenschlüsse, die nicht als Ortsverbände im Rahmen dieser Satzung anerkannt worden sind oder denen diese Eigenschaften aberkannt worden ist, dürfen den Namen „OV im BV BMF des Bundes der Deutschen Zollbeamten (BDZ) e. V.“ nicht führen.

(4) Die Belange der Mitglieder im Ruhestand regelt bis auf Weiteres der Bezirksverband.

§ 18

Rechte der Ortsverbände

Die Ortsverbände geben sich unter Beachtung der Bundessatzung und der Satzung des BV BMF eine eigene Satzung.

§ 19

Pflichten der Ortsverbände

Die Ortsverbände haben

- a) die Bundessatzung, die Satzung des BV BMF sowie die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse und Richtlinien zu beachten und für deren Durchführung in ihren Bezirken zu sorgen,
- b) den Termin der jährlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlungen dem Vorstand mindestens vier Wochen vorher unter Vorlage der Tagesordnung und der Anträge anzuzeigen,
- c) von ihren Rundschreiben und Eingaben eine Abschrift an den Vorstand zu senden,
- d) dem Vorstand Änderungen innerhalb der Vorstände umgehend bekannt zu geben,
- e) dem Vorstand Veränderungen des Mitgliederbestandes monatlich mitzuteilen.

§ 20

Organe der Ortsverbände

Die Organe der Ortsverbände sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 21

Mitglieder im Ruhestand

(1) Der Bezirksvorstand beruft einen ständigen Ausschuss Ruhestand. Dessen Vorsitzender ist Mitglied des Hauptvorstandes. Das Amt soll in der Regel der Obmann für den Ruhestand in Personalunion führen.

(2) Auf dem Bezirkstag werden die Mitglieder im Ruhestand durch den Obmann für den Ruhestand und den Vorsitzenden des Ausschusses Ruhestand bzw. ein Mitglied des Ausschusses (kraft Amtes) vertreten. Jeder Ortsverband benennt dem Hauptvorstand möglichst eines seiner früheren Mitglieder im Ruhestand als stimmberechtigten Delegierten für den Bezirkstag.

(3) Zwischen den Bezirkstagen ist mindestens eine Versammlung der Mitglieder im Ruhestand vom Bezirksvorstand einzuberufen. An den Mitgliederversammlungen der Ortsverbände können deren frühere Mitglieder im Ruhestand teilnehmen. Zu den Mitgliederversammlungen, auf denen die Delegierten für den Bezirkstag bestimmt werden, sind diese Mitglieder einzuladen.

(4) Die Mitgliederversammlung nach Absatz 3 Satz 1 schlägt den vom Bezirkstag zu wählenden Obmann für Ruhestandsangelegenheiten vor. Sie benennt dem Bezirksvorstand Mitglieder für den ständigen Ausschuss. Sie benennt den Ortsverbänden Mitglieder, die zu Vorstandssitzungen hinzugezogen werden können.

(5) Der Ausschuss Ruhestand ist Ansprechpartner für die Angelegenheiten der Mitglieder im Ruhestand. Er schlägt die Anträge für den Gewerkschaftstag, den Bezirkstag und die Jahrestagung der Arbeitsgemeinschaft "Ruhestand" im BDZ vor. Die Ortsverbände unterstützen den Bezirksvorstand und den Ausschuss insbesondere bei der Betreuung der Mitglieder und bei der Durchführung von Veranstaltungen für die Mitglieder im Ruhestand.

(6) Die Kosten der Betreuung der Mitglieder im Ruhestand trägt die Bezirkskasse. Kosten der Anreise zu Mitgliederversammlungen und Veranstaltungen werden nicht übernommen.

§ 22

Ehrevorsitzender und Ehrenmitglieder

(1) Zum Ehrevorsitzenden kann gewählt werden, wer sich durch langjährige Tätigkeit als Vorsitzender um das Wohl des BV BMF besonders verdient gemacht hat. Der Ehrevorsitzende hat Sitz und Stimme im Hauptvorstand.

(2) Zum Ehrenmitglied kann gewählt werden, wer sich als Mitglied des BV BMF oder wer sich, ohne selbst Mitglied zu sein, um das Wohl des BV BMF besonders verdient gemacht hat.

§ 23

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.